

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 28.11.2012 und 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 27.11.2013	2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 03.12.2014
Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>27.11.2013</u> aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.	Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.
	Artikel 1 Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:
§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen <u>können</u> (Anschlusszwang). ... (8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus <u>Absatz 10</u> erfüllen.	§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang). ... (8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.
§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.	§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4. Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist <u>auf Antrag</u> gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist, nur ein 120-Liter-Abfallbehälter vorhanden ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde. Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.	Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4. Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist nach § 8 (3) der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist, nur ein 120-Liter-Abfallbehälter vorhanden ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde. Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. <u>Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung dürfen Grundstücke zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen im Einvernehmen mit dem Eigentümer betreten.</u>	§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.
§ 16 Sperrmüll (2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören gemischte Siedlungsabfälle (in Säcken und Kisten verpackter Hausmüll), Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchab-	§ 16 Sperrmüll (2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören gemischte Siedlungsabfälle (in Säcken und Kisten verpackter Hausmüll), Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchab-

fälle, Asbestabfälle, Teerpappen, Altreifen, Altholz und Textilien gemäß §§ 15, 17-27 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.	fälle, Asbestabfälle, Teerpappen, Altreifen, Altholz und Textilien gemäß §§ 15, 17-27 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksenträpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.
§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte (2) Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an <u>der Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei</u> dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen <u>sollte</u>. (4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).	§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte (2) Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss. (4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem). (5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss. Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. In diesem Fall ist die Anlieferung nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei möglich. Ohne vorherige Anmeldung ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten.
§ 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind <u>bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen</u> abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.	§ 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

§ 27 Bekleidung und Textilien Bekleidung und Textilien sind in Säcken verpackt auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.	§ 27 Bekleidung und Textilien Bekleidung und Textilien sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.
	Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Beeskow, den Zalenga Landrat
	Artikel 3 Die Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:
6. Elektro- und Elektronikgeräte <u>gemäß § 18, die der Rückgabepflicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 durch das KWU-Entsorgung.</u> <u>AVV-Nr. Abfallart</u> <u>20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle</u> <u>20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten</u> <u>20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)</u> <u>20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)</u>	6. Elektro- und Elektronikgeräte Der Ausschluss begrenzt sich auf das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Nachtspeicheröfen (AVV-Nr. 160212).